

Staatsdienst ist nicht beendet, und hat er schon zwei erhalten, so kann er nur noch einen bekommen. Das Verfahren ist eben so anwendbar für den, welcher quiescirt ist, als für denjenigen, der in Activität ist. Ich glaube, was gegen das Verfahren angeführt worden ist, kann einer weitern Berücksichtigung nicht unterliegen, um so mehr, als der Hr. Staatsminister selbst erklärt hat, daß das Fehlende durch ein Amendement bei den noch folgenden §§. nachgebracht werden könnte. Ich wünsche allerdings, daß die Quiescirung könne beibehalten werden, da ohnstrittig viele Fälle vorkommen, wo die Quiescirung sehr nützlich, ja selbst nothwendig wird; sollte sich aber kein Mittel finden, sie zu beschränken, so würde ich allerdings den gänzlichen Wegfall dieser Maßregel vorziehen, ehe ich das Princip der Quiescirung in seiner vollen Ausdehnung anerkennen möchte.

Staatsminister v. Könnert: Es ist von dem geehrten Redner selbst das Recht der Quiescirung als nothwendig anerkannt worden, nur den Mißbrauch will man beseitigen. Möglicher Mißbrauch eines an und für sich nöthigen Grundsatzes kann doch nicht den Grundsatz selbst aufheben, und ich möchte dem geehrten Redner auch darin nicht beistimmen, wenn er sagt, die Belastung der Staatskasse sei das größte Uebel. Wenn derselbe aus dem §. des Gesetzentwurfes zu zeigen gesucht hat, daß man Correctionsverfahren, Dienstentsetzungen u. s. w. auch auf die Quiescirung anwenden könne, so habe ich das nicht bestritten, sondern ich habe nur erwähnt, daß diese Fälle ganz anderer Art sind, daß die Wiederanstellung nach 3 Jahren schwierig sein würde, und daß endlich die in den §§. 21. und 27. verzeichneten Bestimmungen nicht auf alle Fälle paßten. Die Deputation hat dieß auch anerkannt. Sollte binnen 3 Jahren die Wiederanstellung nicht erfolgen können, so müßte jedenfalls bestimmt werden, was dann geschehen soll; sollen sie in Pension gesetzt werden, oder was soll anderweit geschehen; denn ins Ungewisse läßt sich dieses nicht stellen.

Abg. v. Mayer ist der Ansicht, daß eine Discussion über die Möglichkeit der Ausführung der von ihm beantragten Maßregel nicht an ihrem Orte sein werde. Es lasse sich die Möglichkeit a priori eben so wenig beweisen, als die Unmöglichkeit. Aber in der Praxis werde sich die Möglichkeit unfehlbar bewähren. Er wenigstens halte die Ausführung bei einem wohlgeordneten Staatsorganismus für unbedingt möglich, und könne sich auf eine Menge Erscheinungen in dem praktischen Leben berufen, wo Maßregeln, deren Ausführbarkeit man theoretisch zu bezweifeln große Ursache hatte, praktisch leicht ausgeführt worden sind. Vieles werde möglich, was erfolgen müsse. Dieß scheine ihm hier der Fall zu sein.

Abg. Sachse: Ich finde in dem Amendement des Abg. v. Mayer ein Bedenken; der geehrte Abgeordnete hat gesagt, daß die Consequenz wegen §. 9. fordere, auch im §. 19. dieselben Worte zu gebrauchen; allein diese Fälle sind ganz verschieden; dort ist von Versetzung, hier von Quiescirung als Folge organischer Verhältnisse die Rede. Organische Einrichtungen, unter welchen Jedermann leiden muß, muß sich auch der Staatsdiener gefallen lassen; wegen einer solchen Veränderung muß er eine Stelle annehmen, die ihm auch nicht entspricht. Was den Punct der Möglichkeit

betrifft, so möchte ich z. B. wissen, wie das Heer der Accisinspectoren, welche bei der neuen Einrichtung wahrscheinlich ihre Stellen verlieren, in 3 Jahren wieder angestellt werden sollen. Ich will annehmen, ein Minister werde quiescirt, wo soll der sogleich wieder angestellt werden können? Man kann ihm keine Rathsstelle geben, wie soll es also werden? Es ist ferner beantragt worden, man solle das Verfahren wegen Entlassung einleiten; wenn aber der Staatsdiener quiescirt ist, wie soll man dieses einleiten können, da man in diesem Falle nicht wissen kann, ob er unfähig sei? Ich begreife nicht, was da geschehen soll. Wenn einer sich des Staatsdienstes unwürdig gemacht hat, so ist das ein anderer Fall; aber wie soll es werden, wenn der Mann sich während der 3 Jahre ruhig und ordentlich verhalten hat; eine Stelle ist nicht da, quiescirt soll er nicht bleiben, welches Verfahren soll nun eingeleitet werden? Man müßte ihn auf eine Stelle setzen, wohin er nicht taugt, und ihn chicaniren, um ihn los zu werden. Auch die ministerielle Verantwortlichkeit wird dadurch nicht behindert, wenn man auf mein Amendement eingeht. Auch finde ich darin eine Grausamkeit gegen den Staatsdiener, daß man gegen ihn, nachdem er das Bittere der Quiescirung hat ausstehen müssen, noch ein Verfahren einschlägt, welches ihm äußerst kränkend sein muß. Es könnte dann wohl der Fall sein, daß Mancher vor Gram darüber zu Grunde ginge, und das wäre wirklich eine herrliche Prozedur. Daher halte ich das Amendement des Abg. v. Mayer für grausam, ungerecht und auch für unausführbar.

Abg. v. Mayer: Ich muß etwas drauf erwiedern, was der Abg. Sachse gegen mich gesagt hat, daß nämlich mein Amendement nicht anwendbar, irrationell, ungerecht und grausam sei. Ich stelle dagegen nur folgende zwei Kategorien auf: Ist der Staatsdiener tüchtig oder nicht? Ist er tüchtig, so wird er gewiß wieder angestellt, er wird angestellt mit dem persönlichen Range, welchen er gehabt hat, in denselben Dienstverhältnissen, mit demselben Titel, wenn die neue Stelle nicht etwa einen höhern gewährt. Darin sehe ich keine Ungerechtigkeit, im Gegentheil liegt darin eine der größten Garantien für den Staatsdiener; er kann sich sagen: es ist zwar ein Unglück für mich, daß ich quiescirt wurde, die Verhältnisse gestatteten es nicht anders; aber der Minister muß mich binnen 3 Jahren wieder anstellen. Das Balbhunlich ist des geehrten Abgeordneten aber kann 10, 20 und noch mehrere Jahre dauern und wer zieht dann den Minister zur Verantwortlichkeit? Wäre ein Fall so prägnant, wie der Abgeordnete einen aufgeführt hat, so muß ich nur bemerken, daß man für einen solchen einzelnen, seltenen Fall kein Gesetz machen kann. Es läßt sich erwarten, und gerade darin, dünkt mich, liegt ein Vortheil, daß durch die Bestimmung, die ich vorgeschlagen habe, zugleich verhindert werde, daß mit jedem Ministerwechsel auch eine neue Organisation und ein großer Beamtenwechsel stattfindet, welches ein großer Uebelstand ist. Aber eine Grausamkeit kann das nicht sein, daß der Staatsdiener während der Quiescenz $\frac{7}{10}$ seines Gehalts erhält, und dabei nichts zu thun hat; eine solche Marter, meine ich, ist wohl auszustehen. Ich ehre dankbar die Bemühungen der I. Kammer und unserer Deputation, der